

MERKBLATT FÜR INTERESSENTINNEN UND INTERESSENTEN FÜR EINEN SCHIFFSSTANDPLATZ IN DER GEMEINDE RICHTERSWIL

1. Allgemeines

1.1. Die Gemeinde Richterswil verfügt über Schiffsstandplätze in den Hafenanlagen im alten Bootshafen «Haab» im Horn, «im Seegarten» und Trockenplätze auf öffentlichem Grund vor der Shedhalle (Horn) sowie die Liegeplätze im Hafen der privaten «Hafengenossenschaft Richterswil» (HGR).

1.2. Die Verwaltung der gemeindeeigenen Schiffsstandplätze obliegt der Gemeinde.

Zwischen der «Hafengenossenschaft Richterswil» (HGR) und der Gemeinde besteht ein Unterkonzessionsvertrag nach § 10 (Stationierungsverordnung), welcher die Zusammenarbeit mit der Gemeinde in Bezug auf die Vergabe von Schiffsstandplätzen im Hafen der privaten «Hafengenossenschaft Richterswil» (HGR) festlegt.

Für die Zuteilung von Schiffsstandplätzen ist die Warteliste nach § 16 Stationierungsverordnung massgebend. Es wird eine gemeinsame Warteliste für die gemeindeeigenen Schiffsstandplätze (Wasser-/ Nassplätze im Bootshaab im Horn und Seegarten und Trockenplätze vor der Shedhalle) der Gemeinde und für die Schiffsstandplätze der privaten «Hafengenossenschaft Richterswil» geführt.

2. Aufnahme in die Warteliste

2.1. Neue Interessentinnen oder Interessenten für einen Schiffsstandplatz in der Gemeinde Richterswil gehen wie folgt vor:

2.1.1. Ausfüllen des Anmeldeformulars, das Sie von der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Richterswil, Chrüzweg 8, 8805 Richterswil, Tel. 044 787 11 80 erhalten oder als pdf-Datei auf der Homepage www.richterswil.ch (unter Suchen: „Warteliste“ eingeben) herunterladen können.

Für die Aufnahme in die Warteliste sowie für eine allfällige Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuches wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement (SRR 600.11) erhoben. Die Abteilung Liegenschaften stellt Ihnen, nach dem Einreichen des Anmeldeformulars eine QR-Rechnung, für die einmalige Einschreibgebühr zu. Die Aufnahme auf die Warteliste erfolgt erst nach Zahlungseingang.

2.1.2. Auf dem Anmeldeformular **muss zwingend eine und dürfen maximal zwei** der nachfolgend aufgeführten Schiffsstandplatzgrössen angekreuzt werden.

- | | | |
|--------------------------|---|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Wasserplatz Kat. A Länge: 500 cm – 600 cm | Breite: 160 cm – 220 cm |
| <input type="checkbox"/> | Wasserplatz Kat. B Länge: 600 cm – 700 cm | Breite 220 cm – 270 cm |
| <input type="checkbox"/> | Wasserplatz Kat. C Länge: 700 cm – 850 cm | Breite 270 cm – 310 cm |
| <input type="checkbox"/> | Wasserplatz Kat. D Länge: 850 cm – 1150 cm | Breite 310 cm – 370 cm |
| <input type="checkbox"/> | Trockenplatz
(bei der Shedhalle im Horn) | Länge: 600 cm
Breite 200 cm |

Wichtig: Die auf dem Anmeldeformular vermerkte Schiffsstandplatzgrösse kann durch schriftliche Mitteilung an die Liegenschaftenverwaltung jederzeit geändert werden.

3. Erneuerung der Bewerbung / Streichung von der Warteliste/Gesuch Wiedererwägung

- 3.1. Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, sich jeweils im neuen Jahr bis Ende Februar zu melden und ihr Interesse an einem Schiffsstandplatz bei der Gemeinde per Briefpost (Liegenschaftenverwaltung, Chrüzweg 8, 8805 Richterswil) oder per E-Mail (liegenschaften@richterswil.ch) zu bestätigen.
- 3.2. Wer sich nicht meldet, wird per eingeschriebenem Brief aufgefordert, die Bestätigung innerhalb von 30 Tagen nachzuholen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, verwirkt die Anwärterin bzw. der Anwärter den Listenplatz.
- 3.3. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Richterswil schriftlich Wiedererwägung verlangt werden. Für die Bearbeitung des Wiedererwägungsgesuches wird eine Gebühr erhoben.

4. Angebot eines Schiffsstandplatzes / Zuteilung frei gewordener Bootsliegendeplätze

- 4.1. Die Schiffsplatzzuteilung erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde und in der Reihenfolge des Eintrags in der Warteliste für alle Hafenanlagen. Dies gilt auch für die Schiffsstandplätze der privaten „Hafengenossenschaft Richterswil“ (HGR). Die HGR ist verpflichtet, die frei werdenden Schiffsstandplätze der Gemeinde umgehend zu melden.
- 4.2. Liegt der Gemeinde eine Kündigung eines gemeindeeigenen Schiffsstandplatzes oder die Information durch die HGR vor, so wird dieser Schiffsstandplatz in der gewünschten Kategorie schriftlich der Anwärterin/dem Anwärter angeboten. Die Anwärterin/der Anwärter muss innert 10 Tagen den angebotenen Platz schriftlich annehmen bzw. ablehnen. Erfolgt nach 10 Tagen keine Rückmeldung, wird die Anwärterin/der Anwärter telefonisch kontaktiert und aufgefordert eine Annahme oder Ablehnung zu äussern.

- 4.3. Verzichtet die Anwärterin/der Anwärter auf den Platz, so wird die/der nachfolgende Anwärterin/Anwärter kontaktiert. Ein zweimaliger Verzicht auf das Angebot hat zur Folge, dass die Anwärterin/der Anwärter von der Warteliste gestrichen wird. Eine Neuanmeldung ist jederzeit möglich. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- 4.4. Sollte das Boot nicht auf den angebotenen Schiffsstandplatz passen (Länge/Breite), wird die Absage nicht als Verzicht registriert. Die Mindestmasse für den benötigten Schiffsstandplatz sind hierbei bekannt zu geben, damit diese in der Warteliste vermerkt werden können.

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1. Die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 ist integrierender Bestandteil des Reglements («Reglement über die Schiffsstandplätze»).

6. Inkrafttreten

- 6.1. Das Merkblatt für Interessentinnen und Interessenten für einen Schiffsstandplatz in der Gemeinde Richterswil tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
- 6.2. Das Reglement über die Schiffsstandplätze tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.